

Satzung

des Landkreises Bernkastel-Wittlich

über die Durchführung von

Sozialhilfeaufgaben vom 01.04.2024

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Übertragung der Aufgaben
- § 2 Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe
- § 3 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich
- § 4 Abwicklung der Zahlungen und Haftung
- § 5 Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Aufgaben

(1) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich (Auftraggeber) als örtlicher Träger der Sozialhilfe gemäß § 3 SGB XII überträgt der Stadt Wittlich, der Gemeinde Morbach und den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach und Wittlich-Land (Beauftragte) nach deren Anhörung zur Entscheidung in eigenem Namen folgende Aufgaben:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:
 - 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen/besonderen Wohnformen und die Hilfen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen/besonderen Wohnformen,

1.2 Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel, 3. Abschnitt SGB XII für das Dritte und das Vierte Kapitel des SGB XII.

1.3 Die Beauftragten beraten nachfragende Personen über die Leistungsvoraussetzungen für die in Nr. 1.1 Satz 1 genannten Leistungen, unterstützen bei der Antragstellung und nehmen Anträge für die in Nr. 1.1 und 1.2 genannten und für die weiteren Leistungen nach dem SGB XII entgegen und leiten diese weiter, wenn der Landkreis für die Bearbeitung und Entscheidung zuständig ist.

(2) Von der Übertragung sind nicht umfasst:

1. die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1.1 Satz 1 für Personen,
 - 1.1 die gleichzeitig Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Landkreis erhalten,
 - 1.2 bei denen eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten in der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX eintritt,
 - 2.3 die mit den vorgenannten Personen in einer Hilfe-/Bedarfsgemeinschaft leben.
2. die Überleitung/der Übergang einschließlich der Geltendmachung folgender zivilrechtlicher Ansprüche der leistungsberechtigten Personen nach Abs. 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 gegen Drittverpflichtete:
 - 2.1 Ansprüche aus Wohnrecht, Nießbrauch, Pflegeverpflichtung, Schenkung, Erbansprüche, Pflichtteilsansprüche etc.
 - 2.2 Unterhaltsansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen,
 - 2.3 Schadenersatzansprüche nach §§ 823 ff BGB i. V. m. § 116 SGB X.
3. die Leistungen nach § 27c SGB XII.

§ 2

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Sozialhilfeträgern sowie die Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren. Den Beauftragten obliegt die Pflicht zur Mitteilung von entsprechenden Tatbeständen an die Kreisverwaltung.

§ 3

Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich

- (1) Die Beauftragten werden vom Auftraggeber auf Nachfrage in der Ausführung der übertragenen Aufgaben beraten.
- (2) Der Auftraggeber kann zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchführung und Haushaltswirtschaft (§§ 4 und 5) Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden. Der Auftraggeber ist befugt, die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überprüfen.
- (3) Als generelle Richtlinien zur Durchführung der nach § 1 übertragenen Aufgaben gelten die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung.

§ 4

Abwicklung der Zahlungen und Haftung

- (1) Zur Abwicklung der Zahlungen (Einzahlungen und Auszahlungen) wird beim Landkreis Bernkastel-Wittlich und den Beauftragten eine einheitliche gemeinsame Software eingesetzt, die durch den Landkreis betrieben wird.
- (2) Sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Landkreises werden durch die Beauftragten unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet. Barauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; die Auszahlung erfolgt über den Kreishaushalt aus dem zutreffenden Sachkonto auf das Konto der Kasse der jeweiligen Beauftragten. Die Weiterleitung der Zahlung an den/die Leistungsberechtigten ist unter Beifügung der Quittung über die Auszahlung in der Software zu dokumentieren.

Forderungen sind unmittelbar über den Kreishaushalt zu buchen und an diesen zu leisten. Die Sollstellungen müssen zwingend über die bereitgestellte Software erfolgen. Soweit eine bargeldlose Zahlung nicht möglich ist, sind Erträge, die direkt bei den Beauftragten eingehen, unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.
- (3) Die „Dienstanweisung zur Organisation der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse), der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und zur Prüfung der Zahlungsabwicklung“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hat, in Bezug auf die in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten fallenden Fälle, vor Freigabe der Zahlung durch den Beauftragten zu erfolgen.
- (4) Der Landkreis erhebt jeweils zum Quartalsende Abschläge in Höhe der voraussichtlichen Beteiligung (§ 7 AGSGB XII) der Verbandsgemeinden, der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach an den Aufwendungen des Landkreises. Die Höhe der Beteiligung wird nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch den Landkreis endgültig festgestellt.

- (5) Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nicht erstattet.
- (6) Die Beauftragten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben.

§ 5

Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises

- (1) Soweit ihnen die Durchführung von Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, verfolgen die Beauftragten die Ansprüche des Landkreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- und kostenersatzpflichtige Personen, sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen.
- (2) Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der in den Kreishaushalt gebuchten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen ist die Kreiskasse nach den Vorgaben der entsprechenden Dienstanweisung zuständig.
- (3) Die Beauftragten werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im eigenen Namen zu entscheiden. Dabei ist die „Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (Ansprüchen)“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kreiskasse Bernkastel-Wittlich umgehend mitzuteilen. Die Meldungen müssen die für die weitere Verarbeitung durch die Kreiskasse erforderlichen Angaben erhalten.
- (4) Die bis zum 31.03.2024 im Rahmen der bisherigen Beauftragung entstandenen Forderungen des Landkreises aus beendeten Leistungsfällen sind von den Beauftragten in der Höhe der Restforderung vollständig zu erfassen und weiter zu realisieren. Die erfassten Restforderungen sind dem Landkreis mitzuteilen. Die Erträge aus den Restforderungen sind halbjährlich (jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres) abzurechnen und weiterzuleiten.
- (5) Forderungen gemäß § 4 Abs. 2, UA 2 sind zum Stichtag 01.04.2024 in der Software zu erfassen. Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der Forderungen gilt Abs. 2.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Durchführung von Sozialaufgaben vom 16.09.2019 außer Kraft.

Wittlich, 14.05.24

Eibes, Landrat

